

ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung (Version vom 12.04.2025)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr _____	1
§ 2	Zweck und Aufgaben _____	1
§ 3	Gemeinnützigkeit _____	2
§ 4	Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC _____	3
§ 5	Der Landesverband _____	3
§ 6	Mitgliedschaft _____	4
§ 7	Beginn und Ende der Mitgliedschaft _____	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	4
§ 9	Organe, Gliederung _____	5
§ 10	Kreisverbände _____	5
§ 11	Die Landesversammlung _____	5
§ 12	Der Landesvorstand _____	6
§ 13	Auflösung _____	7
§ 14	Geschäftsführung des Vorstandes _____	8
§ 15	Inkrafttreten _____	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.", abgekürzt ADFC Rheinland-Pfalz.
2. Sein Sitz ist in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC (nachfolgend kurz: ADFC-Bundesverband)), dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

2. Zweck des Vereins ist die unabhängig und parteipolitisch neutrale Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Klimaschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, des Sports und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung oder sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
 - i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des Vereins in Rheinland-Pfalz ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, Auslagen und Aufwendungen auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Verein Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zahlen. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung, die mit der

einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Finanzordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Landesversammlung bekannt zu geben.

4. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im Verein gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jedes Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des Vereins. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens, die der Landesvorstand festlegt.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im Verein als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der Verein achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden

§ 5 Der Landesverband

1. Der Verein ist ein rechtlich selbstständiger Landesverband im föderal aufgebauten ADFC und hat regionale und örtliche Gliederungen.
2. Der Verein ist subsidiär aufgebaut und soll in seinem Aufbau der Gliederung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz in Städte und Kreise folgen. Zusammenschlüsse zu größeren Gliederungen sind zulässig.
3. Der Verein fördert und unterstützt die Zusammenarbeit seiner örtlichen Gliederungen untereinander und mit dem Landesverband
4. Der Verein repräsentiert und vertritt die Vielfalt seiner Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.
5. Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung des Landesvorstands Gliederungen jeweils in einer Region, in einem Landkreis, in einem Ort oder in einem Ortsteil im Bereich des Vereins. Die Gliederungen handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder. Die Satzungen der rechtlich selbstständigen Untergliederungen dürfen nicht zur Satzung des Vereins oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. in Widerspruch stehen und müssen daher dem Landesvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Uneinigkeit zwischen Gliederung und Landesvorstand entscheidet die nächste ordentliche Landesversammlung. Einer Gliederung, deren Satzung nicht mit der Landes- oder Bundessatzung in Einklang steht, können das Namensrecht und die Eigenschaft, Gliederung des ADFC zu sein, entzogen werden.
6. Der Verein wirkt nach Maßgabe der Satzung des ADFC maßgeblich mit an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC-Bundesverband sowie an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC.
7. Der Verein vertritt im ADFC seine Belange, die seiner Gliederungen und Mitglieder und fördert gemeinsam mit ihnen die Belange des ADFC.

8. Der Verein strebt auf seiner Ebene die von den Bundesorganen des ADFC beschlossenen Ziele an und setzt die Beschlüsse der Bundesorgane um. Er unterstützt das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Bundesländern können Mitglied werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
5. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des ADFC und einer Untergliederung des Vereins, soweit eine solche besteht. Die Mitgliedschaft richtet sich hier nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss des Vereins oder des Bund-Länder-Rates oder des ADFC können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Für Ehrenmitglieder, die der Verein vorgeschlagen hat, trägt der Verein den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Rheinland-Pfalz ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Rheinland-Pfalz an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband Rheinland-Pfalz endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie wählen die Delegierten der Bundeshauptversammlung. Die persönlichen Mitglieder üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Sie haben das passive Wahlrecht zu den Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC zu bezahlen. Die Mitglieder können ihre

satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben, wenn sie mit ihren Beiträgen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand sind. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Rechten aus Wahlfunktionen.

§ 9 Organe, Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Landesversammlung
 - b) der Landesvorstand
2. Dem Verein obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum ADFC. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
3. Der Verein gliedert sich in Kreisverbände und weitere Vor-Ort-Organisationen. Über die räumliche Abgrenzung und die Anerkennung neuer Gliederungen entscheidet die Landesversammlung. Diese Gliederungen handeln in ihren Bereichen selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins und des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere auch die Betreuung der Mitglieder.

§ 10 Kreisverbände

1. Die Satzungen der rechtlich selbständigen Kreisverbände dürfen nicht zur Satzung des Vereins oder des ADFC in Widerspruch stehen.
2. Die Mitglieder des Vereins, die im Gebiet eines Kreisverbands, auch eines rechtlich nicht selbständigen Kreisverbands, ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind Mitglied dieser Untergliederung. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes einem anderen Kreisverband zuordnen lassen.

§ 11 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und den teilnehmenden Mitgliedern aus ganz Rheinland-Pfalz. Die Landesversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Landesversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters für eine Periode von zwei Jahren,

f) Wahl der Delegierten und Stellvertreter zur Bundeshauptversammlung für eine Periode von zwei Jahren.

3. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt standardmäßig per E-Mail und wird auf der Internetseite veröffentlicht. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.
4. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern auf Wunsch umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
5. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben in jedem Fall außer Betracht.
6. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf in diesem Fall höchstens zwei Stimmen abgeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
8. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlung für die einzelnen Tagesordnungspunkte.
9. Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Die Landesversammlung hat eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Landesversammlung bekannt zu geben.
11. Die Geschäftsordnung der Landesversammlung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Dem Landesvorstand gehören an
 - a) der / die Landesvorsitzende und

- b) mindestens zwei und bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Teilgebieten wahrnehmen. Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Landesvorstands wird von der/dem Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. In dieser Sitzung vergibt der Landesvorstand die Ressorts gemäß der Geschäftsordnung an die gewählten Vorstandsmitglieder. Die Einberufung und Leitung der folgenden Landesvorstandssitzungen obliegt grundsätzlich der / dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder können die Ämter neu vergeben werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss im Rahmen einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung ein neuer Landesvorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Landesversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Zahl der Vorstandsmitglieder nachwählen.
 4. Die / der Vorsitzende des Landesvorstands, und ihre /seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 5. Der Landesvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
 6. Der Landesvorstand beruft eine Delegierte / einen Delegierten für den Bund-Länder-Rat aus seiner Mitte.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Landesversammlung bekannt zu geben.
 8. Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 1. Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzung
 2. Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 3. Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe.
 4. Zu jeder Landesvorstandssitzung ist zu jeder Geschäftsführungsaufgabe ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der als Anlage dem Protokoll beigelegt wird.
 9. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. mit Sitz in Berlin oder falls der ADFC nicht existiert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 12 der Satzung leitet den Verein und ist für die Erfüllung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.008.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.04..2023.

Stand: 22.04.2023